

**Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung**

**Fachtierarzt für  
Zoo-, Gehege- und Wildtiere**

**I. Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich des Fachtierarztes für Zoo-, Gehege- und Wildtiere umfasst:

1. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von Zoo-, Gehege- und Wildtieren
2. Förderung der Zucht und Haltung der Zoo-, Gehege- und Wildtiere
3. Erforschung der Krankheiten der Zoo-, Gehege- und Wildtiere

**II. Weiterbildungszeit**

**4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang**

- A)** Mindestens vierjährige tierärztliche Betreuung des Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gartens oder Tierparks
- B)** Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zoo-, Gehege- und Wildtiere mit insgesamt 160 Stunden
- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

**IV. Wissensstoff**

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo
  - 1.1. Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren
  - 1.2. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
  - 1.3. Impfprophylaxe
  - 1.4. Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentellen Ruhigstellung der Zoo-, Gehege und Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von
  - 3.1. Menschenaffen, Affen, Halbaffen
  - 3.2. Klein- und Großraubtiere
  - 3.3. Meeressäuger
  - 3.4. Elefanten
  - 3.5. Einhufer

**31, b, Zoo, Gehege, Wildtiere, ab 1.1.09**

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

- 3.6. Paarhufer
- 3.7. Beuteltiere
- 3.8. Vögel
- 3.9. Amphibien, Reptilien, Fische
  
- 4. Erfahrungen und Kenntnisse im Verhalten und in der Haltung von Zoo-, Gehege- und Wildtieren
  - 4.1. Zoologische Grundkenntnisse
  - 4.2. Haltung und Haltungsbedingungen
  - 4.3. Fortpflanzung und Aufzucht
  - 4.4. Ernährungsphysiologie und Fütterung
  - 4.5. Tropische Tierkrankheiten

**V. Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

- 1. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u.ä. Einrichtungen
- 2. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
- 3. Fachtierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
- 4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

**VI. Übergangsbestimmungen**

Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.